

Gestattungsvertrag

über die Verlegung von Fernwärmeleitungen

Die Gemeinde
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Straße, Ort c/o

Heist,
Herr BM Jürgen Neumann,
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12 in 25436 Moorrege

- im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt –
und

die Wärme-gesellschaft,

Neuenhofer Biogas GmbH & Co.KG
Hauptstr. 68
25492 Heist

- im nachfolgenden „Unternehmer“ genannt –
schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

PRÄAMBEL

Die Gemeinde ist bestrebt Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet der Gemeinde nachhaltig zu reduzieren, um einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der nachfolgende Vertrag regelt die Verlegung einer Fernwärmeleitung der Wärme-gesellschaft. Die Wärmebereitstellung erfolgt zu einem überwiegenden Teil aus regenerativen Energieträgern, die einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen im Gemeindegebiet beitragen wird. Die Gemeinde möchte mit diesem Gestattungsvertrag das Vorhaben der Wärme-gesellschaft, aus klimapolitischen Gründen unterstützen.

§ 1 Gegenstand der Gestattung

1. Die Gemeinde Heist gestattet dem Unternehmer auf den Flächen

Gemarkung Flur Flurstück

Heist	3	184/9
	3	184/12
	3	196
	3	199/19
	3	211/20
	10	11
	10	12
	10	56/3

die Verlegung einer Fernwärmeleitung zum Zweck der Etablierung eines Fernwärmenetzes, ausgehend von dem Blockheizkraftwerk in der Gemarkung Heist, Flur 1, Flurstück 503, Es dürfen max. 2 Wärmeleitungen und weiteres, wie etwa Steuerkabel, Kabelschutzrohre, PE-Leitungen, etc., gebaut, betrieben, unterhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

2. Die Gestattung beginnt mit erfolgter Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Sie erlischt, wenn der Unternehmer die Leitung nicht mehr für ihre Zwecke benötigt und deshalb endgültig stilllegt.

§ 2 Ausführung der Arbeiten

1. Die zur Herstellung, Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde ausgeführt werden. Der Unternehmer zeigt den beabsichtigten Ausführungsbeginn rechtzeitig vorher der Gemeinde an und teilt den Namen der beauftragten Baufirma und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mit. Die mit der Ausführung der Arbeiten im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Unternehmer.

2. Unmittelbar schräg über oder neben den Fernwärmeleitungen wird das Steuerkabel verlegt. Die Erdüberdeckung beträgt mindestens 0,5 m. Der genaue Verlauf der Fernwärmeleitungen ergibt sich aus dem beige-fügten Trassenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1). Der Unternehmer ist berechtigt, von diesem Trassenplan abzuweichen, soweit die

tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder behördliche oder gesetzliche Auflagen oder Bestimmungen dies erforderlich machen, oder die Gemeinde die für die Wärmeleitung genutzten Flächen (2,00 m links und rechts neben dem Trassenverlauf) für eine eigene Bebauung benötigt. Sollten danach tatsächliche Standorte, Positionen bzw. Trassenverläufe vom Lageplan abweichen, werden die tatsächlichen Verhältnisse in einen neuen Trassenplan eingetragen, der nach dem Willen der Vertragspartner den vorherigen Trassenplan vollständig ersetzt; dieser neue Lageplan wird vom Unternehmer an den Eigentümer übergeben und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und jeweils ihrem Exemplar dieses Vertrages beigeheftet. Der Trassenplan ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung unmittelbarer und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Vor Ausführungsbeginn ist eine gemeinsame Besichtigung der beanspruchten Flächen durchzuführen und deren Zustand zu protokollieren.

4. Durch die Ausübung der Gestattung dürfen verkehrliche Belange und die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom Unternehmer bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Unternehmer trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen. Die notwendigen verkehrsrechtlichen Absperrmaßnahmen sind beim Geest und Marsch Südholstein zu beantragen und vorzunehmen.

5. Auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen ist vom Unternehmer Rücksicht zu nehmen. Die erforderlichen Informationen sind vom Unternehmer eigenverantwortlich einzuholen. Sind bereits Leitungen im Erdreich vorhanden, hat der Unternehmer zwingend eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger vorzunehmen.

6. Nach Durchführung der Verlegungsarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Trasse unverzüglich wiederherzustellen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen.

7. Die Gemeinde hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, vom Unternehmer auf dessen Kosten bei begründetem Anlass den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb der Anlagen zu verlangen.

8. Eventuell erforderliche Genehmigungen Dritter sind von dieser Gestattung nicht erfasst und Sache des Unternehmers.

§ 3 Folgepflicht/Folgekosten

1. Die Gemeinde kann eine Änderung der Leitungen und errichteten Anlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird den Unternehmer von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Leitungen oder Anlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und der Unternehmer stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

2. Die Kosten für die Änderungen nach Abs. 1 trägt der Unternehmer, soweit er nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des BauGB oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

3. Die Gemeinde wird auf einem Geländestreifen von 4,00 m Breite (2,00 m links und rechts neben dem Trassenverlauf der Fernwärmeleitungen) keine Anlagen, Bauten/Bauwerke aller Art oder Hindernisse – mit Ausnahme von Holz- und Drahtzäunen ohne feste Fundamente, deren Pfähle oder Gründungen jedoch nicht auf dem vorerwähnten Geländestreifen (Schutzstreifen) angebracht werden dürfen – errichten bzw. deren Errichtung zulassen, oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Anlagen gefährden können, vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, keine Nachbarschaftserklärungen abzugeben, die geeignet sein können, den Betrieb der Anlagen zu beeinträchtigen. Auch im Falle der Vermietung/Verpachtung oder sonstiger Form der Überlassung des betroffenen Grundstückes an einen Dritten steht die Gemeinde weiterhin in dieser Pflicht.

§ 4 Dokumentation

Der Unternehmer übergibt der Gemeinde spätestens 2 Monate nach Beendigung der Arbeiten kostenfrei genaue und vollständige Lage- und ggf. Höhenpläne (Bestandspläne), im Maßstab 1:500, der im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf gemeindlichen Grundstücken befindlichen Anlagen/Einrichtungen. Die Unterlagen sind in digitalisierter und konventioneller Form vorzulegen.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

1. Nach Beendigung der vom Unternehmer in öffentlichen Wegen bzw. auf gemeindlichen Grundstücken ausgeführten Bauarbeiten findet im Rahmen der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt.
2. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden.
3. Mängel sind vom Unternehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Unternehmers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Flächen.
5. Kommt der Unternehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder den gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dass nach ihrem Ermessen erforderliche auf Kosten des Unternehmers zu veranlassen.

§ 6 Entgelt

Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 7 Haftung für Schäden

Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die infolge der Verlegung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb, Bestand oder Beseitigung der Fernwärmeleitung – auch durch Ansprüche Dritter – entstehen und stellt die Gemeinde und Mitarbeiter der Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Gemeinde oder Mitarbeiter der Verwaltung geltend gemacht werden. Der Unternehmer weist für die Laufzeit dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000.- € für Personen- und Sachschäden nach.

§ 8 Nachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern ausschließlich mit der Verpflichtung zur Weiterübertragung dieser Pflichten zu übertragen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen und/oder die finanzierende Bank zu übertragen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung der Gemeinde bedarf.

Die Veräußerung oder sonstige Übertragung von öffentlichen Grundstücken an private Erwerber setzt vor Eigentumsübertragung voraus, dass die Gemeinde im Grundbuch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen für das Unternehmen und die finanzierende Bank bestellen.

§ 9 Beendigung des Vertrages

Endet das Vertragsverhältnis, hat die Gemeinde das Wahlrecht, entweder die ordnungsgemäße Stilllegung und Entleerung der Fernwärmeleitung auf Kosten des Unternehmers zu verlangen oder das Eigentum hieran unentgeltlich zu übernehmen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die im Grundstück des Kunden zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

§ 10 Kosten

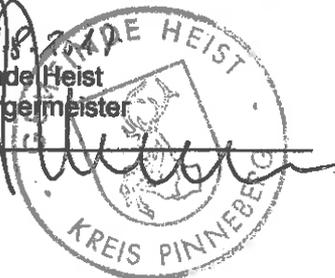
Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Für alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gilt die Schriftform.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

den 9.8.2017
Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



den 9.8.2017
Unternehmer



Legende:

- Interessensbekundung
- Erzeugungsanlage
- Aktivierte Trasse

Entwurf

treurat partner berater
 Treurat und Partner
 Niemansweg 109
 24105 Kiel
 t. 04 31.59 36-360
 f. 04 31.59 36-361
 e-mail: info@treurat-partner.de
 www.treurat-partner.de

LAUZ: **Heist**

 Unterlage Nr.:
 Blatt Nr.:
 Reg. Nr.:

Bauvorhaben: **Wärmenetz**
 Lageplan
 Variante 5
 Maßstab: **1:2.000**
 Koordinatensystem:
 ETRS89 / UTM zone 32N

Entwurf hergestellt:
 Grundlage ALKIS
 Treurat und Partner
 Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
 Niemansweg 109
 24105 Kiel